

# Ordnung für den Exzellenzcluster *Matters of Activity. Image Space Material*

## Präambel

Die Universitätsleitung der Humboldt-Universität zu Berlin (nachfolgend HU) verabschiedet nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Exzellenzclusters *Matters of Activity. Image Space Material* nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie mit Kenntnisnahme der Leitungen der beteiligten Institutionen die folgende Ordnung. Die mit den Bewilligungsschreiben der DFG bestehenden Maßgaben, einschließlich der Verwendungsrichtlinien, sind Grundlage für die Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Cluster. In Zweifelsfällen oder bei sich widersprechenden Regelungen haben die Regelungen der DFG Vorrang.

<b>§ 1 Stellung innerhalb der HU .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Aufgaben und Ziele des Clusters.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Aufbau des Clusters.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Organe des Clusters .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Mitgliederversammlung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Sprecher*innen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Vorstand des Clusters .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Geschäftsstelle des Clusters .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Internationaler wissenschaftlicher Beirat .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 13 Berufungen .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 14 Verfahren für die interne Mittelvergabe.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 15 Wissenschaftlicher Nachwuchs.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 16 Publikationstätigkeit .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 17 Schiedsklausel.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 18 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....</b>	<b>10</b>

## § 1

### Stellung innerhalb der HU

- (1) Der Exzellenzcluster ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der HU und führt den Namen *Matters of Activity. Image Space Material* (nachfolgend Cluster).
- (2) Am Cluster sind neben der HU auch weitere Universitäten, Hochschulen und außeruniversitäre Institutionen sowie verschiedene Industriepartner beteiligt. Die einzelnen Kooperationspartner sind in Anlage 1 genannt. Die Zusammenarbeit mit den am Cluster beteiligten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist untereinander in Verträgen zwischen diesen Einrichtungen geregelt.
- (3) Der Exzellenzcluster ist eine rechtlich unselbständige und nicht teilrechtsfähige Einheit, zum Teil in Form einer Kooperation rechtlich selbständiger Institutionen. Die am Cluster beteiligten Institutionen und die mitwirkenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können rechtsverbindliche Erklärungen lediglich in eigenem Namen und mit Wirkung für sich bzw. im Rahmen einer gesondert erteilten Vollmacht geben.

## § 2

### Aufgaben und Ziele des Clusters

- (1) Übergeordnete wissenschaftliche Ziele des Clusters:
  - (a) Systematische Erforschung und Entwicklung von Bildern, Räumen und Materialien als aktive Bauformen einer neuen symbolischen und physischen Realität
  - (b) Entwicklung eines Konzepts von aktiver Materialität einschließlich der inhärenten Aktivität der Bilder, Räume und Materialien in Einheit von Theorie und Praxis
  - (c) Entwicklung einer neuen Kultur des Materials und damit einer Neubestimmung des Verhältnisses von Natur und Kultur
  - (d) Wiederentdeckung und Neuerfindung des Analogon im postdigitalen Zeitalter
  - (e) Entwurf nachhaltiger Artefakte, Prototypen und Gestaltungsansätze in Hinblick auf aktive Materialität
  - (f) Adaptive Verstetigung eines interdisziplinären Labors als integrative Plattform der Wissenschaften
- (2) Folgende strukturelle Ziele sollen durch den Cluster erreicht werden:
  - (a) Integrative Forschung von Geistes-, Natur- und Technikwissenschaften sowie Gestaltungsdisziplinen
  - (b) Schaffung und Nutzung einer komplementären Struktur zur disziplinenbasierten Universität
  - (c) Entwicklung und Erprobung neuer Formate wissenschaftlicher Kollaboration, Kommunikation und Lehre
  - (d) Etablierung und Ausweitung von Arbeitsbeziehungen zu Einrichtungen anderer Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen; Etablierung dauerhafter Kooperationen insbesondere zu den Gestaltungsdisziplinen
  - (e) Verbindung von Forschung und Vermittlung durch Interaktion von Universitäten, Museen, Sammlungen, Privatwirtschaft und Öffentlichkeit im *Humboldt-Labor* als Teil des Humboldt Forums
  - (f) Internationalisierung durch kooperative Forschung, insbesondere mit Pariser sowie nord- und südamerikanischen Partnerinstitutionen; Verbindung globaler Praktiken mit lokal geprägten Wissensformen
  - (g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im interdisziplinären Kontext durch frühe Integration von jungen Talenten in Forschungsprojekte sowie durch die Adaption und Verstetigung von Master- und Promotionsprogrammen, die der Cluster Bild Wissen Gestaltung initiiert hat
  - (h) Förderung interdisziplinär ausgerichteter Promotionen an sich und deren Institutionalisierung
  - (i) Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt in Forschung und Lehre

### § 3

#### Aufbau des Clusters

- (1) Der Cluster organisiert seine Forschungsaktivitäten in folgenden Formen wissenschaftlicher Zusammenarbeit:
  - (a) Forschungsprojekte, die zentrale Herausforderungen der materialen Aktivität interdisziplinär behandeln
  - (b) Forschungsschwerpunkte, die Forschungsprojekte zu übergreifenden methodischen, theoretischen oder problemorientierten Fragestellungen bündeln. Initial werden drei Forschungsschwerpunkte (*Practices*, *Structures* und *Codes*) mit sechs Forschungsprojekten etabliert:
    - Weaving
    - Filtering
    - Cutting
    - Material Form Function
    - Object Space Agency
    - Symbolic Material
  - (c) Einrichtung eines *Interdisciplinary Research Space* zur Entwicklung neuer interdisziplinärer Forschungsfragen mit internationalen Fellows.
- (2) Der Cluster richtet eine Geschäftsstelle ein. Sie wird von einer Wissenschaftlichen Geschäftsführung geleitet.
- (3) Der Cluster kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

### § 4

#### Organe des Clusters

- (1) Organe des Clusters sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand
  - (c) die Sprecher\*innen
  - (d) der internationale wissenschaftliche Beirat
- (2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 5

#### Mitgliedschaft

- (1) Im Cluster gibt es zwei Formen der Mitgliedschaft: direkte und indirekte.
- (2) Direkte Mitglieder des Clusters kraft Amtes sind:
  - (a) die *Principal Investigators* (PIs): *Principal Investigators* sind in der Regel Professor\*innen, die als Hauptverantwortliche in ein oder mehrere Forschungsprojekte involviert sind (vgl. Anlage 2)
  - (b) die *Associated Investigators* (AIs): *Associated Investigators* sind Forschende, die verantwortlich in ein oder mehrere Forschungsprojekte involviert sind
  - (c) die aus Mitteln des Clusters finanzierten Professor\*innen
  - (d) die aus Mitteln des Clusters finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und Stipendiat\*innen
  - (e) das im Cluster tätige nicht-wissenschaftliche Personal

Die direkte Mitgliedschaft ist an die Fortdauer der Beteiligung an der Clusterforschung gebunden. Neue *Principal Investigators* und *Associated Investigators* wählt der Vorstand auf Vorschlag der Sprecher\*innen. Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen und nicht-wissenschaftliches Personal werden über Einstellung direkte Mitglieder, Stipendiat\*innen mit Unterzeichnung des Stipendienvertrags, bzw. mit Annahme der Stipendienbewilligung.

- (3) Indirekte Mitglieder sind *Associated Members* (AMs). *Associated Members* sind Personen, die sich den Zielen des Clusters verbunden fühlen und zu ähnlichen Themen forschen, sowie Gastwissenschaftler\*innen für die Dauer ihres Vertrags. *Associated Members* können von allen direkten Mitgliedern vorgeschlagen werden. Sie werden in der Regel für zwei Jahre vom Vorstand aufgenommen, Voraussetzung für die Aufnahme sind pro Person mindestens zwei Fürsprecher\*innen im Vorstand. Die Verlängerung der Mitgliedschaft ist möglich. Aufgenommene Mitglieder stellen ihre Forschungstätigkeit im Cluster vor.
- (4) Die Mitgliedschaft im Cluster endet:
  - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Sprecher\*innen
  - (b) wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6, Abs. 3, 4, 5 und 6 dieser Ordnung nicht erfüllt; das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit fest
  - (c) bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen des Clusters, bei schwerwiegendem wissenschaftlichen Fehlverhalten (Verstoß gegen die Satzung über die Grundsätze der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder DFG Leitlinien); das Eintreten dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit fest
  - (d) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am Cluster.Über die Verlängerung und Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die direkten Mitglieder gemäß § 5, Abs. 2 können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt und vom Cluster unterstützt werden sollen.
- (2) Direkte Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten und unter Beachtung möglicher rechtlicher Voraussetzungen des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen der internen Mittelvergabe nach § 14 an den dem Cluster zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des Clusters nach § 2 sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.
- (4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des Clusters, der HU und der DFG zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied seine\*ihre im Rahmen des Clusters durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer von den Sprecher\*innen festzulegenden Frist dokumentieren.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen vom 22.10.2003 und der Entwicklung sowie der Einhaltung gemeinsamer Standards zur Erhebung digitaler Daten sowie deren Sicherung und Publikation.
- (6) Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, d. h. der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Cluster aus, gehen die ihm\*ihre bewilligten und noch nicht verausgabten Sach- und Personalmittel zurück an den Cluster. In Absprache mit den Sprecher\*innen können diese Mittel für eine festzulegende Dauer im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter in Anspruch genommen werden. Geräte, Print- und andere Medieneinheiten, die aus Mitteln des Clusters beschafft wurden, verbleiben im Eigentum der HU. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des gemäß § 11, Abs. 2 der Verfassung der HU für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Universitätsleitung der HU.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die direkten Mitglieder gemäß § 5, Abs. 2 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecher\*innen schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (3) Wenn ein Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clusters gestellt wird, muss diese innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Der\*die Sprecher\*in und/oder die stellvertretenden Sprecher\*innen führen den Vorsitz und leiten die Sitzungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
  - Wahl und Abwahl des Vorstands
  - Entgegennahme der Berichterstattung über die Fortschritte und Arbeitsergebnisse im Cluster. Sie kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten des Clusters abgeben, insbesondere zur Schwerpunktsetzung, Koordination und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms
  - Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über die Ordnung des Clusters und ihre Änderungen; diese sind zuvor durch den Vorstand mit der DFG abzustimmen und anschließend durch die Universitätsleitung der HU zu verabschieden. Über die (Änderungen der) Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit

## § 8

### Sprecher\*innen

- (1) Der\*die Sprecher\*in leitet den Cluster und vertritt seine wissenschaftlichen Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Er\*Sie ist Vorsitzende\*r von Vorstand und Mitgliederversammlung. Der\*die Sprecher\*in entscheidet in allen Angelegenheiten des Clusters und hat Bewirtschaftungsbefugnis.
- (2) Als Sprecher\*in des Clusters fungiert der\*die im Antrag Genannte. Für den Fall des Rücktritts des\*der Sprechers\*in oder im Fall, dass der\*die Sprecher\*in ihr\*sein Amt nicht mehr ausführen kann, wird vom Vorstand mit absoluter Mehrheit ein\*e neue\*r Sprecher\*in aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristet beschäftigten Professor\*innen der HU, die Mitglied des Clusters sind, für die Dauer der Förderlaufzeit gewählt.
- (3) Als stellvertretende Sprecher\*innen des Clusters fungieren die im Antrag Genannten. Für den Fall des Rücktritts einer\*eines stellvertretenden Sprechers\*in kann vom Vorstand mit absoluter Mehrheit ein\*e neue\*r stellvertretende Sprecher\*in aus dem Kreis der *Principal Investigators* für die Dauer der Förderlaufzeit gewählt werden.
- (4) Der\*die Sprecher\*in trägt für folgende Aufgaben Verantwortung:
  - Entwicklung und Durchführung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung
  - Führung der laufenden Angelegenheiten des Clusters
  - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
  - Sicherstellung der Prüfung und Umsetzung von Empfehlungen der Mitgliederversammlung und des wissenschaftlichen Beirats
  - Sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Clusters
  - Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Clusters finanzierten Mitarbeiter\*innen
  - Planung und Durchführung der Maßnahmen zur:
    - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 15)
    - Gleichstellung
    - Zusammenarbeit mit Anwender\*innen
    - Öffentlichkeitsarbeit
  - Hinwirken auf die Erfüllung der Pflichten der Mitglieder (§ 6)

- Bericht über ihre Entscheidungen an den Vorstand des Clusters
- Information der Mitglieder und Mitarbeiter\*innen
- Berichterstattung an die DFG

Der\*die Sprecher\*in kann Aufgaben an die stellvertretenden Sprecher\*innen, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

- (5) Der\*die Sprecher\*in und die stellvertretenden Sprecher\*innen werden unterstützt durch die Geschäftsstelle des Clusters.
- (6) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können im Einzelfall oder generell dem\*der Sprecher\*in und/oder den stellvertretenden Sprecher\*innen das Recht übertragen, unerlässliche Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann er\*sie Entscheidungen und Maßnahmen auch ohne Übertragungsregelung treffen. Der Vorstand muss diese Entscheidungen nachträglich genehmigen bzw. korrigieren.
- (7) Tritt der\*die Sprecher\*in vorzeitig zurück, führt bis zur Wahl eine\*r der stellvertretenden Sprecher\*innen den Cluster allein weiter. Treten der\*die Sprecher\*in und die stellvertretenden Sprecher\*innen vorzeitig zurück oder können alle vier Sprecher\*innen ihr Amt nicht mehr ausüben, so beruft das in dem Moment älteste Vorstandsmitglied unverzüglich eine Vorstandssitzung mit verkürzter Ladungsfrist von minimal 24 Stunden ein, um ein Vorstandsmitglied als kommissarische\*n Sprecher\*in zu berufen.

Der Vorstand kann auf Anregung der Mitgliederversammlung nach § 7, Abs. 5 den\*die Sprecher\*in und/oder die stellvertretenden Sprecher\*innen dadurch abwählen, dass er mit absoluter Mehrheit eine\*n Nachfolger\*in nach Abs. 2 wählt.

## § 9

### Vorstand des Clusters

- (1) Der Vorstand des Clusters besteht aus
  - der\*dem Sprecher\*in
  - den stellvertretenden Sprecher\*innen
  - einer\*m gewählten Vertreter\*in (PI) der geisteswissenschaftlichen Fakultäten der HU
  - zwei gewählten Vertreter\*innen (PI) der naturwissenschaftlichen Fakultäten der HU
  - einer\*m gewählten Vertreter\*in (PI) der Kooperationspartner des Clusters (nicht HU)
  - einer\*m gewählten Vertreter\*in (PI) der Gestaltungsdisziplinen
  - zwei gewählten Vertreter\*innen der Postdoktorand\*innen des Clusters
  - dem\*der wissenschaftlichen Geschäftsführer\*in in beratender Funktion
- (2) Die Vertreter\*innen werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der wissenschaftlichen direkten Mitglieder nach § 5, Abs. 2 auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Clusters eine\*n Nachfolger\*in wählt. Tritt ein Mitglied des Vorstands vorzeitig zurück, besteht der Vorstand zunächst aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Mitglied nachgewählt. Treten alle Vorstandsmitglieder vorzeitig zurück, müssen sie eine Frist von drei Wochen zur Vorankündigung des Rücktritts wahren; die Sprecher\*innen berufen unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl ein.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens quartalsweise. Sitzungen werden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecher\*innen schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Bei den Sitzungen nimmt zusätzlich ein\*e Protokollant\*in aus der Geschäftsstelle teil.
- (4) Der Vorstand trägt für folgende Aufgaben Verantwortung:
  - Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag des Clusters an die DFG
  - Beratung und Kontrolle der Sprecher\*innen in allen Belangen des Clusters
  - Beratung und Kontrolle der Sprecher\*innen und der Geschäftsführung in Haushaltsangelegenheiten

- Beschluss, Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelvergabe (§ 14); Verabschiedung und Änderung der Funding Guidelines mit Zwei-Drittel-Mehrheit
  - Beschlussfassung über die Ordnung des Clusters und ihre Änderungen in Abstimmung mit der DFG als Vorschlag zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
  - Bestellung von Gutachter\*innen für interne Mittelvergabe
  - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten im Cluster
  - Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
    - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 15)
    - Gleichstellung
    - Zusammenarbeit mit Anwender\*innen
    - Wissenschaftskommunikation
  - Wahl des\*der Sprecher\*in im Falle des Ausscheidens
  - Wahl der stellvertretenden Sprecher\*innen
  - Wahl von *Principal Investigators*
  - Festlegung der Mitgliederstruktur und Berufung des wissenschaftlichen Beirats
  - die Lösung von Konfliktfällen zwischen Mitgliedern und/oder Mitarbeiter\*innen des Clusters
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Gäste zu seinen Versammlungen einladen.

## § 10

### Geschäftsstelle des Clusters

- (1) Die Geschäftsstelle des Clusters umfasst mindestens eine Wissenschaftliche Geschäftsführung. Dieser obliegen die Leitung der Geschäftsstelle und die Unterstützung der Mitglieder und der Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Beratung und Vermittlung der Serviceangebote des Clusters.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
- organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Clusters
  - Unterstützung der (stellvertretenden) Sprecher\*innen und des Vorstands sowie des wissenschaftlichen Beirats
  - Personal- und Finanzwesen, Vorbereitung eines Haushaltsplans, Verwaltung der bewilligten Fördermittel, Erstellung der Jahresabrechnung und des Verwendungsnachweises
  - Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand, wissenschaftlichem Beirat sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops u. a.
  - Koordination und Unterstützung von Research Data Management und Publikationsvorhaben, Wissenschaftskommunikation, Drittmittelinwerbung, Maßnahmen der Qualitätssicherung, Gleichstellungsmaßnahmen, Maßnahmen der Nachwuchsförderung, Internationalisierung und informationstechnischer Infrastruktur

## § 11

### Internationaler wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der internationale wissenschaftliche Beirat des Clusters (Beirat) berät Sprecher\*innen und den Vorstand bei Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen. Er begleitet und berät die Aktivitäten des Clusters auf Grundlage der Berichte der Forschungsprojekte und unterstützt ihre wissenschaftliche Weiterentwicklung.
- (2) Die Festlegung der Mitgliederstruktur und Berufung des Beirats erfolgen durch den Clustervorstand.
- (3) Die Sprecher\*innen stellen sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal alle zwei Jahre unter der Leitung der Sprecher\*innen zusammen. Diese können jederzeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Beirats verlangen unter

Einhaltung der Ladungsfrist von vier Wochen. Von Seiten der HU können Mitglieder der Universitätsleitung an Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.

## § 12

### **Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

- (1) Die Organe des Clusters sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Wird ein Organ nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Clusters mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied des Organs dem Verfahren widerspricht.
- (4) Über Sitzungen der Organe des Clusters wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

## § 13

### **Berufungen**

Um den Cluster möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln des Clusters bzw. an der Besetzung von Professuren, die für den Cluster bedeutsam sind, zu beteiligen, gilt – soweit das jeweils geltende Landeshochschulrecht oder hochschulinterne Berufsregelungen nicht entgegenstehen – Folgendes:

- (1) Der Cluster stellt im Einvernehmen mit den betreffenden Fakultätsräten mindestens eines der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen in der Berufungskommission. Ein Vorstandsmitglied in beratender Funktion ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission.
- (2) Der Vorstand des Clusters kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange des Clusters berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Vorsitzenden der Berufungskommission abgeben.

## § 14

### **Verfahren für die interne Mittelvergabe**

- (1) Die Mittelvergabe wird in den Funding Guidelines des Clusters festgelegt. Die Funding Guidelines beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen sowie den Bewilligungsbedingungen und Verwendungsrichtlinien der DFG.
- (2) Anträge auf Mittelvergabe werden auf Grundlage eines qualitätssichernden Verfahrens begutachtet. Bei der Begutachtung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - (a) wissenschaftliche Qualität des Vorschlags
  - (b) Beitrag zur Erreichung der Ziele des Exzellenzclusters
  - (c) interdisziplinäre Forschungsleistung
  - (d) fachliche Expertise der beteiligten Wissenschaftler\*innen für das Vorhaben
  - (e) Angemessenheit der beantragten Sach- und Personalmittel



## § 15

### **Wissenschaftlicher Nachwuchs**

- (1) Wissenschaftlicher Nachwuchs sind sowohl alle wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und Stipendiat\*innen des Clusters sowie alle Postdoktorand\*innen, die keine Nachwuchsgruppenleiter\*innenposition innehaben.
- (2) Stellen sollen international ausgeschrieben werden. Auswahlverfahren werden von einem Principal Investigator des ausschreibenden Forschungsprojekts geleitet und sollen nach Möglichkeit von einem mindestens dreiköpfigen interdisziplinären Team durchgeführt werden.
- (3) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses führt der Cluster die laufenden Masterprogramme sowie das Promotionsprogramm weiter.

## § 16

### **Publikationstätigkeit**

- (1) Die Mitglieder des Clusters sind aufgefordert, ihre Forschungserträge angemessen zu publizieren. Ergebnisse, die auf die Arbeit mehrerer Forscher\*innen zurückzuführen sind, können von diesen nur nach Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen und mit einem angemessenen Hinweis auf die gemeinsame Forschungsleistung veröffentlicht werden. Kein\*e Forscher\*in darf ihre\*seine Zustimmung unbillig verweigern. Die\*der die Veröffentlichung planende Forscher\*in hat den davon Betroffenen Kopien der geplanten Veröffentlichung vorzulegen und kann, falls es innerhalb von zwei Wochen keine Einwände gibt, davon ausgehen, dass diese keine Einwände haben.
- (2) Bei der Veröffentlichung von Projektergebnissen ist sorgfältig Punkt 11 der Verwendungsrichtlinien (Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) über Exzellenzcluster) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder anzuwenden.

## § 17

### **Schiedsklausel**

- (1) Für Beschwerden seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des Clusters, die nicht nach Aussprache im Einvernehmen geklärt werden können, wird eine Schiedsstelle am Cluster eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Clusters. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (2) Die Schiedsstelle kann von jedem Mitglied des Clusters angerufen werden. Die Schiedsstelle muss jeder Anrufung nachgehen.
- (3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind dem betroffenen Organ und dem Vorstand mitzuteilen. Sie sind im Vorstand zu behandeln und angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist dem\*der Beschwerdeführer\*in oder der Schiedsstelle gegebenenfalls Gehör zu verschaffen.

## § 18

### Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Akademischen Senats der HU. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen in § 12 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Institutionen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der HU in Kraft. Die Gültigkeit der Ordnung setzt sich bei einer Laufzeitverlängerung des Clusters durch die DFG entsprechend fort.

Datum:

---

Prof. Dr. Wolfgang Schäffner  
Sprecher des Exzellenzclusters

Datum:

---

Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst  
Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

## Anlage 1: Kooperationspartner

- Hochschule Anhalt Dessau
- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
- Bard College, Bard Graduate Center
- Stiftung Bauhaus Dessau
- Universität der Künste Berlin (UdK Berlin)
- Zentrum für Literatur- und Kulturforschung (ZfL)
- Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)
- École Nationale Supérieure des Arts Décoratifs (EnsAD)
- École Nationale Supérieure des Beaux-Arts (ENSBA)
- Hochschule für Gestaltung und Kunst (FHNW)
- Freie Universität Berlin (FU Berlin)
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin)
- Humboldt Forum Kultur GmbH
- Ibero-Amerikanisches Institut, Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK)
- Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte (MPIWG)
- Max-Planck-Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung (MPIKG)
- Museum für Naturkunde Berlin (MfN)
- Kunstgewerbemuseum, Staatliche Museen zu Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK)
- Technische Universität Berlin (TU Berlin)
- Kunstuniversität Linz, Internationales Forschungszentrum Kulturwissenschaften (IFK)
- Weißensee Kunsthochschule Berlin (KHB)
- Zuse Institut Berlin (ZIB)

## Anlage 2: Principal Investigators

### Principal Investigators

Prof. Dr. Claudia Blümle	Institut für Kunst- und Bildgeschichte, HU Berlin
Prof. Dr. Horst Bredekamp	Institut für Kunst- und Bildgeschichte, HU Berlin
Prof. Dr. Matthias Bruhn	Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
Dr. Myfanwy E. Evans	Institut für Mathematik, TU Berlin
Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Fratzl	MPI für Kolloid- und Grenzflächenforschung
Prof. Finn Geipel	Institut für Architektur, TU Berlin
Prof. Dr. Regine Hengge	Institut für Biologie, HU Berlin
Prof. Dr. Christian Kassung	Institut für Kulturwissenschaft, HU Berlin
Prof. Dr. Sharon Macdonald	Institut für Europäische Ethnologie, HU Berlin
Prof. Dr. Claudia Mareis	Institut für Experimentelle Design- und Medienkulturen, FHNW Basel
Prof. Dr. Claudia Müller-Birn	Institute of Computer Science, FU Berlin
Prof. Dr. Jörg Niewöhner	Institut für Europäische Ethnologie, HU Berlin
Prof. Dr. John A. Nyakatura	Institut für Biologie, HU Berlin
Dr. med. Thomas Picht	Charité – Universitätsmedizin Berlin
Prof. Dr. Konrad Polthier	Mathematical Geometry Processing Group, FU Berlin
Prof. Dr. med. Johann Pratschke	Charité – Universitätsmedizin Berlin
Prof. Dr. Dr. h. c. Friedemann Pulvermüller	Brain Language Laboratory, FU Berlin
Prof. Dr. Jürgen P. Rabe	Institut für Physik, HU Berlin
Prof. Dr. Patricia Ribault	Institut für Kulturwissenschaft, HU Berlin
Prof. Christiane Sauer	Weißensee Kunsthochschule Berlin
Prof. Dr. Igor M. Sauer	Charité – Universitätsmedizin Berlin
Prof. Dr. Wolfgang Schäffner	Institut für Kulturwissenschaft, HU Berlin
Prof. Dr. Jürgen Sieck	Hochschule für Technik und Wirtschaft, Berlin
Prof. Dr. Matthias Staudacher	Institut für Physik, HU Berlin
Prof. Dr. Sabine Thümmler	Kunstgewerbemuseum, SMB, SPK
Prof. Dr. Joseph Vogl	Institut für Deutsche Literatur, HU Berlin
Prof. Carola Zwick	Weißensee Kunsthochschule Berlin